

Staatlichen Vertragsgericht (als einem Organ des Ministerrates der DDR), den gesellschaftlichen Gerichten, der Volkspolizei, der Staatsanwaltschaft werden nicht erfaßt. In den Fällen, in denen der Zeuge auf Vorhalt eine falsche Aussage vor dem Untersuchungsorgan vor Gericht als wahr bezeichnet, macht er sich jedoch nach § 230 strafbar.

4. Der **Vertreter des Kollektivs** hat die Auffassung des Kollektivs zur Straftat, zur Persönlichkeit des Täters und zu den erforderlichen Erziehungsmaßnahmen darzulegen (vgl. § 36 StPO). Seine Aussagen können soweit sie Mitteilungen von Tatsachen zum Inhalt haben, Beweismittel sein (vgl. § 24 Abs. 2 StPO):

Soweit der Kollektivvertreter als Zeuge vernommen wird, ist er als solcher zu befragen und bei vorsätzlich falscher Aussage nach § 230 strafrechtlich verantwortlich.

5. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von **Zeugen, Sachverständigen** und **Prozeßparteien** oder **Dolmetschern** ist auf deren vorsätzlich falsche oder vorsätzlich unvollständige Aussagen bzw. falsche Übersetzungen beschränkt. Das ist besonders bei Bekundungen von Prozeßparteien bedeutsam, da bei ihnen nur Aussagen erfaßt werden können, die sie im Rahmen einer beschlossenen Vernehmung nach entsprechender Belehrung tätigen und nicht sonstige vor Gericht schriftlich oder mündlich abgegebene Erklärungen.

Die Möglichkeit, gemäß § 232 Ziff. 1 von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen, wenn der Täter die falsche Aussage, oder eine falsche Versicherung zum Zwecke des Beweises vor dem

Eintritt schädlicher Auswirkungen berichtigt, bedeutet nicht, daß Handlungen nach §§ 230, 231, nur im Fall des Eintritts schädlicher Auswirkungen strafrechtlich relevant sind.

Liegen keine schädlichen Auswirkungen vor, ist die Handlung unter dem Gesichtspunkt des § 3 zu prüfen (KG Liebenwerda, Urteil vom 24. 4. 1969/5 S 25/69).

6. Eine Straftat ist auch die **Verleitung eines anderen** zu einer unbewußt falschen Aussage. Das sind Fälle, bei denen der Aussagende die Unrichtigkeit der Aussage nicht in seinen Vorsatz aufgenommen hat und durch die Verleitung des Täters unbewußt falsch aussagt. Es handelt sich hierbei um eine Form der mittelbaren Täterschaft.

7. Bei allen Begehungsformen des § 230 ist **vorsätzliches** Handeln Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Gemäß § 12 EGStGB/StPO ist unter bestimmten Voraussetzungen **im** Rechtshilfungsverfahren in Strafsachen die Vereidigung von Zeugen oder Sachverständigen möglich. Das gleiche trifft auch für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen zu, vgl. § 188 Abs. 4 ZPO. Bei Falschaussage unter Eid erfolgt in diesen Fällen gleichfalls die Bestrafung nach § 230 (§ 12 EGStGB), also ebenfalls nur bei vorsätzlichen Handlungen.

8. Durch **vorsätzlich** falsche Aussagen können auch andere Tatbestände, z. B. §§ 159, 176, 226, 228 verletzt werden. Vgl. auch § 1 der OWVO zu unwahren Angaben zur Person gegenüber einem Staatsorgan.

### §231

#### Falsche Versicherung zum Zwecke des Beweises

Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr gegenüber einer zur Abnahme einer besonderen Versicherung der Wahrheit gesetzlich befugten Stelle wissentlich falsche Angaben macht und ihre Richtigkeit in der dazu vorgeschriebenen Form versichert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.